

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 16.12.1985, in der Fassung vom 20.12.2010

Aufgrund des § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am 24. Oktober 2011 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 16.12.1985 in der Fassung vom 20.12.2010 beschlossen:

### § 1

**§ 37 Absatz 3 (Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:**

### § 37 Abwassergebühren

(3) Die Gebühren der einzelnen Gebührentatbestände betragen:

Nr.	Gebührentatbestand		ab 01.01.2012
1.	Schmutzwasser (§ 35) pro cbm		1,16 €
2.	Niederschlagswasser (§ 35a) pro qm versiegelter Fläche nach § 35a Abs. 2, 3 und 4		0,17 €
3.	sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) pro cbm		1,16 €
4.	Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser		
	a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen		6,85 €
	b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben		6,85 €
	c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist		21,41 €

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 24. Oktober 2011

Der Gemeinderat:

Büchner  
Bürgermeister